

## **Bekanntmachung**

### **nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

für einen Antrag des Wasser- und Bodenverbandes Schwentine auf Ausbau des  
Verbandsgewässers Nr. 1.8 -Malenter Au- (Stat. 4+200 bis 4+500)  
n. § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes

Der Wasser- und Bodenverband Schwentine hat am 14.07.2017 die Genehmigung von Maßnahmen zur naturnahen Umgestaltung des Verbandsgewässers Nr. 1.8 -Malenter Au- beantragt. Im Gewässerabschnitt Stat. 4+200 bis 4+500 ist geplant die durch Aushubablagerung entstandenen „Wälle“ punktuell zu beseitigen und durch eine unregelmäßige Abflachung der steilen Böschungen strukturell aufzuwerten. Weiter ist in diesem Gewässerabschnitt zum Erreichen einer Strömungsvielfalt die Herstellung bewachsener Bermen vorgesehen.

Dieser Ausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- einer Genehmigung.

Nach § 3c UVPG besteht eine grundsätzliche UVP-Pflicht, sofern erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls besteht gemäß Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das geplante Vorhaben war daher gem. § 3c UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 2 Nr. 1-3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 3c UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eutin, 24.07.2017

Az.: 6.20.331.028

Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
als untere Wasserbehörde  
Fachdienst Boden- und Gewässerschutz